

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender i.V.:
Dirk Bröker
Seebauerstr. 18
81735 München
Tel: 0170/5303998 (p)
E-Mail: Dirk.Broeker@TSVHofolding.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



München, den 26.12.2009

Aktenzeichen: 03/09

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

des Spielleiters, 2. Herren-Bezirksliga Ammer-Würm

**gegen den Spieler X
wegen unsportlichen Verhaltens und Beleidigung.**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern (SGdB Oberbayern) hat am 22.12.2009 durch

den Vorsitzenden	Dirk Bröker
den Beisitzer	Rainer Kopnicky
den Beisitzer	Anton Wesselky

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X wird wegen unsportlichen und beleidigenden Verhaltens, für den Zeitraum vom 01.02.2010 – 30.04.2010 gesperrt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt, unter Haftung seines Vereins, der Beklagte.**

(...)

Tatbestand:

Im November 2009, bei einem Punktspiel der 2. Herren-Bezirksliga Ammer-Würm, kam es zum folgenden Vorfall:

Im Spiel von X zeigte, nach einem Punktverlust im 4. Satz, der Spieler X seinem Gegner den „Stinkefinger“ und die 2. Bezirksliga wurde als „armselige Liga“ bezeichnet.

Nach dem Spiel verweigerte Spieler X den Handschlag und trat mehrere Banden um. Darüber hinaus wurde die gegnerische Mannschaft als „hässliche Gratler“ beleidigt.

Dieser Sachverhalt wurde vom Mannschaftsführer des Beschuldigten in einer Stellungnahme bestätigt. Weiterhin gab dieser an, dass das Verhalten des Spielers X unprovokiert und trotz des fairen Verhaltens der gegnerischen Spieler zu Stande kam. Eine anschließende Aussprache mit seinem Mitspieler X verlief mit wenig Erfolg. Die Mannschaft von X verurteilt das Verhalten ihres Spielers aufs Schärfste.

Der Beklagte äußerte sich im Rahmen einer E-Mail an das SGdB zu dem Vorfall und beschrieb ihn mit den Worten: z.B. „Oh mein Gott jetzt übertreibt doch nicht so, so schlimm war's auch nicht.“

Weiterhin gab er an, dass er müde, krank war, keine Lust hatte und vom Klatschen der Gegner nach Auf- oder Rückschlagsfehlern genervt war.

Entscheidungsgründe:

I. Zuständigkeit

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern ist zuständig gem. §13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Das Verhalten des Spielers X stellt wegen der Beleidigungen gegenüber des gegnerischen Spielers und dessen Mannschaft ein Vergehen nach § 75 RVStO (Beleidigung von Spieler....) dar.

Dieses Vergehen sieht eine Spielersperre von bis zu 12 Monaten oder eine Geldstrafe vor.

Das Umtreten der Banden und die Versagung des Handschlags erfüllt den Tatbestand des § 71 RVStO (unsportliches Verhalten). Dieses Vergehen sieht eine Sperre von bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe als Strafandrohung vor.

Der Sachverhalt ist durch die eingereichten Stellungnahmen geklärt worden.

Im vorliegenden Fall kann das Sportgericht ein geringfügiges Vergehen nicht feststellen. Eine Entschuldigung erfolgte zwar, aber erst ca. 1 Stunde nach dem

Spiel. Diese wurde jedoch, nach Angaben des durch das Vergehen angegriffenen Vereins, nur dürftig ausgesprochen. Folglich ist die Entschuldigung als Strafmilderungsgrund eher unerheblich, da sie augenscheinlich erst nach der Aussprache und auf Drängen der eigenen Mannschaft hin erfolgte.

Darüber hinaus lässt sich aus den Stellungnahmen des Vereins von X und des Spielers X selbst erkennen, dass der Beklagte sein grob unsportliches Verhalten nicht einsieht und runterspielt.

Aufgrund der Beleidigungen und des unsportlichen Verhaltens sieht das Sportgericht eine **Sperre vom 01.02.2010 - 30.04.2010** als angemessene und verhältnismäßige Strafe an.

Eine Sperre ist unerlässlich, um dem Spieler auch für die Zukunft klar zu machen, dass sportlich einwandfreies Verhalten für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist.

Eine mildere Strafe ist nach Ansicht des Sportgerichts nicht zielführend, um dem jugendlichen Spieler sein Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Es gehört schließlich zum Anstand, auch mit Rückschlägen angemessen umzugehen. Dies gilt besonders, wenn der Spieler X trotz seines spielerischen Könnens in den Herrenligen spielen möchte.

Um dem jugendlichen Spieler die Möglichkeit zu geben in zukünftigen Spielen auf sein Verhalten zu achten, wurde trotz des groben Fehlverhaltens, nicht der gesamte Strafraum ausgeschöpft.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nr. 1 und 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig.

Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de.

Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel zulässig (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.

Dirk Bröker
Vorsitzender i.V.

gez.

Rainer Kopnicky
Beisitzer

gez.

Anton Wesselky
Beisitzer